

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2011

Nr. 2011/1676

Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Fehren Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Das Bau- und Justizdepartement übertrug durch die Verfügung vom 4. April 2006 die Ausführung der amtlichen Vermessung Fehren Los 1, Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer in der Firma Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi in Nunningen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des gesamten Gemeindegebietes.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Frühling 2006 bis Sommer 2009.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt den Bundesanforderungen AV93 im Datenmodell DM.01. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk hat vom 10. November 2008 bis 9. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es wurden drei Einsprachen gegen das Vermessungswerk Fehren Los 1 erhoben. Zwei Einsprachen wurden durch die Vermessungskommission Fehren abgelehnt, eine zurückgezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 13. Juni 2011, die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Fehren Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Fehren Los 1	Fr.	222'189.85
Anteil Bund	Fr.	121'437.85
Anteil Kanton	Fr.	50'376.00
Anteil Gemeinde	Fr.	50'376.00

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Fehren Los 1 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2006. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 121'437.85 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 124'030.05 verrechnet.

Die Gemeinde Fehren hat in den Jahren 2005 bis 2008 insgesamt Fr. 39'400.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi	Fr. 27'212.75
---	---------------

durch die Gemeinde Fehren:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr. 10'976.00
---	---------------

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Fehren Los 1 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Fehren Los 1 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 50'376.00 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Fehren Los 1 als amtliche Vermessung unterbreitet. Der zuviel bezahlte Betrag von Fr. 2'592.20 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 27'212.75 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Fehren die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 10'976.00 einzufordern sowie auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, für die Gemeinde Fehren das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 16. August 2011

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1 (Beilagen gemäss separatem Schreiben)

Gemeindeverwaltung Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Bruno Hänggi, Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen,
mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Fehren über die ganze Gemeinde Fehren wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)